

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: III/245/2015**

Referat:	Finanzreferat	Datum:	09.12.2015
Ansprechpartner:	Stefan Zeltner	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit
Marktgemeinderat Wendelstein	17.12.2015	öffentlich

### **Erlass der zweiten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein zum 01.01.2016**

#### **Sachverhalt:**

Auf die Sitzungsvorlagen III/241/2015 und III/243/2015 wird verwiesen.

Für die Jahre 2016-2019 ist eine Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich, da die Gebührenbemessung höchstens vier Jahre umfassen soll (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Der letzte Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2012-2015.

Die Kalkulation wurde entsprechend dem einstimmigen Beschluss des HFA vom 03.12.2015 in eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein eingearbeitet.

Die ermittelte Gebühr ist durch eine Änderungssatzung in der Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzen, die zum 01.01.2016 in Kraft treten muss.

Seit 1994 hat der Markt Wendelstein folgende, für alle Ortsteile einheitliche, Kanalgebühren erhoben:

1994-1997	1,38 €/cbm (2,70 DM/cbm)	
1998-2001	1,78 €/cbm (3,50 DM/cbm)	
2002-2007	1,80 €/cbm	
2008-2011	1,80 €/cbm	
2012-2015	1,80 €/cbm	60,00 € Grundgebühr/Jahr

Der Markt Wendelstein hat seit 1998 (18 Jahre) eine konstante Einleitungsgebühr von 1,78 €/cbm bzw. 1,80 €/cbm.

Für jedes einzelne Jahr erfolgte mit den Jahresrechnungen eine Nachkalkulation der Abwassergebühren. Überdeckungen bzw. Fehlbeträge wurden aufgelistet und in den jeweils folgenden Kalkulationszeitraum übertragen.

Der Markt Wendelstein lässt seit 2012 das gesamte Kanalnetz untersuchen. Die Maßnahme soll 2016 abgeschlossen werden.

Die Maßnahme dient neben der Umsetzung der Kanaleigenüberwachungsverordnung auch zur ordentlichen Bewirtschaftung und dem Unterhalt gemeindlichen Vermögens.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 (Vorlage V/093/2011) in vorausschauender und umweltbewusster Verantwortung einstimmig (23:0) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese wichtige Aufgabe umzusetzen.

Die Zustandsbewertung wurde bereits für einige Bereiche durchgeführt und teilweise ein Sanierungsplan erarbeitet. Dieser dient als Grundlage zur Hochrechnung der zu erwartenden Sanierungskosten für das gesamte Kanalnetz. Im BUA am 05.02.2015 wurde das Ergebnis vorgestellt.

Der ermittelte Aufwand von 11 Mio.€ (ohne Nebenkosten) gliedert sich in 40 % Unterhalt (=4.400.000,00 €) und 60 % Investition (= 6.600.000,00 €).

Der Anteil für den Unterhalt in Höhe von 4.400.000,00 € wird, verteilt auf 8 Jahre, direkt in die Gebührenkalkulation einfließen. Dies entspricht einem Anteil von 0,73 €/cbm Einleitungsgebühr.

Der Investitionsanteil soll entsprechend der Beschlussfassung im HFA am 03.12.2015 (SV III/242/2015) über einen Verbesserungsbeitrag erhoben werden.

Die Einleitungsmenge, die der Kalkulation zugrunde liegt, wurde aus dem Durchschnitt der in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 abgerechneten Kubikmeter für die Abwassergebühren ermittelt.

Das Ergebnis liegt im Durchschnitt bei 745.000 cbm/Jahr. Der Durchschnitt lag im vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2012-2015) noch bei 757.000 cbm. Die Kalkulation (2012-2015) wurde bereits mit einer Kubikmetermenge von 750.000 cbm ermittelt.

Der Rückgang der Einleitungsmenge um 5.000 cbm wirkt sich bei der Einleitungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2016-2019 mit 0,02 €/cbm aus.

In der Sitzung des HFA am 03.12.2015 wurde neben der Anpassung der Gebühren auch die redaktionelle Anpassung des § 9 a der BGS-EWS beschlossen.

*Die Bezeichnung der Messeinrichtung (Wasserzähler) wird entsprechend der europäischen Messgeräte Richtlinie (MID) von Nenndurchfluss in Dauerdurchfluss geändert. Die Staffelung der Grundgebühr erfolgt ab 01.01.2016 mit „bis 16 m<sup>3</sup>/h“ und „über 16 m<sup>3</sup>/h“.*

Der HFA hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 (SV III/243/2015) einstimmig beschlossen, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Verteilung auf Grundgebühr und Einleitungsgebühr wie folgt in die Änderungssatzung aufgenommen werden soll:

*Bei der Grundgebühr erfolgt ein Anpassung von bisher 5,00 €/Monat auf 7,00 €/Monat bei Verwendung eines Wasserzählers mit einem Dauerdurchfluss von bis 16m<sup>3</sup>/h. Dies entspricht einer Grundgebühr von 84,00 €/jährlich. Für Wasserzähler über 16 m<sup>3</sup>/h beträgt die Gebühr 110,00 €/Jahr.*

*Die Einleitungsgebühr wird zum 01.01.2016 von 1,80 €/cbm auf 1,88 €/cbm angepasst.*

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Zeitraum 2016-2019 erfolgte nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Verwaltung hat entsprechend der geltenden Vorschriften die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen Abgaben, in der Kalkulation für die Jahr 2016-2019 berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

**Zweite Änderungssatzung zur  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Wendelstein**

**vom 17. Dezember 2015**

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wendelstein (BGS-EWS) vom 05.02.2009, zuletzt geändert am 15.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende neue Fassung:

§ 9 a

**Grundgebühr**

- 1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	16,0 m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr
über	16,0 m <sup>3</sup> /h	110,00 €/Jahr.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,88 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

**Finanzierung:**

Die Einnahmen und Ausgaben der Abwasserbeseitigung werden entsprechend im Haushalt 2016 und den Finanzplanungsjahren veranschlagt.

**Anlagenverzeichnis:**

2.Änderungssatzung BGS-EWS\_Entwurf Stand 09.12.2015

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister